

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sicherung stammt, an der der Verstorbene gar nicht beteiligt war; die Versicherung gehörte zum Vermögen des Dritten; sie wäre lediglich beim Tode des Arbeitgebers für die Erbschaftssteuer in Betracht gefallen. Daraus ergibt sich, daß dieser Versicherungsbetrag beim Tode des Unterstützten irrtümlich in das Inventar aufgenommen worden ist.

Indessen ist dies unerheblich, weil eine zweite, höhere Versicherung (Unfallversicherung) vorhanden war, deren Betrag mit Fr. 10 000.— an die Beflagte ausbezahlt worden ist. Dieser Betrag ist aber nicht in das Inventar aufgenommen worden, obwohl dies geboten gewesen wäre. Wenn diese Zahlung aber ein Nachlaßaktivum ist, so kann der Umstand, daß sie nicht im Inventar aufgeführt ist, der Klägerin nicht im Wege stehen; denn der Nachweis, daß der Verstorbene mehr Vermögen hinterlassen hat, als das Inventar zeigt, ist ohne weiteres zulässig. Da diese zweite Versicherungssumme die Aufwendungen der Armenbehörde weit übersteigt, braucht auf den Aktivüberschuß des Inventars gar nicht mehr abgestellt zu werden.

Nun stellt sich aber die Frage, ob eine Unfallversicherungssumme, welche der Unterstützte in dieser Weise „hinterläßt“, der Armenbehörde gegenüber als ein Aktivum gilt, das für die Rückerstattung der Unterstützung in Berechnung fällt. Für eine Lebensversicherungssumme wäre dies ohne weiteres zu bejahen. Unfallentschädigungen aber, und zwar auch aus Versicherungen stammende, sind gemäß Art. 92, Ziffer 10 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes dem Zugriff der Gläubiger entzogen; sie dürfen nicht gepfändet werden. Befinden sich nun, wie im vorliegenden Falle, im Nachlaß unpfändbare Werte, so müssen diese, obwohl das Armengesetz hierüber nichts sagt, ausscheiden bei der Entscheidung darüber, ob die Aktiven die Schulden übersteigen und ob also ein Überschuß zugunsten der Armenbehörde vorhanden ist. Denn die unpfändbaren Beträge können den Gläubigern, somit auch der Armenbehörde, nicht zugute kommen. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Erwägung, daß die Erben sonst bei Ausschlagung der Erbschaft besser gestellt wären als bei deren Annahme, und daß sie doch, wenn die Erbschaft mit Einbeziehung der unpfändbaren Werte einen Überschuß ergibt, keinen Anlaß zur Ausschlagung haben. Schlagen sie die Erbschaft aus, zu der eine Unfallentschädigung gehört, die aber trotzdem überschuldet ist, so kann sich die Armenbehörde nur an den Nachlaß halten und erlangt wegen dessen Überschuldung keine Rückerstattung. Die Unfallentschädigung aber fällt wegen ihrer Unpfändbarkeit unverkürzt an die Erben. Wenn die Erbschaft nicht überschuldet ist, so haben die Erben keine Veranlassung, sie auszuschlagen, aber die Folge darf dann nicht die sein, daß die Armenbehörde auf den Betrag greift, der ihnen im Fall der Ausschlagung geblieben wäre.

Nach dem Gesagten kann im vorliegenden Falle die Unfallversicherungssumme von Fr. 10 000.— der Armenbehörde gegenüber nicht als ein Aktivum angesehen werden, welches für die Rückerstattung der dem Verstorbenen gewährten Unterstützung in Betracht fällt, weshalb die Klage als unbegründet abzuweisen ist.

Baselland. Aus diesem Kanton kommt die überraschende Kunde, daß der Regierungsrat das Armengesetz von 1929 zu revidieren beabsichtige und dem Landrat einen entsprechenden Entwurf unterbreite. An den Grundlagen des Gesetzes werde nichts geändert, aber der Staat möchte vor allem entlastet werden; denn von 1930—1936 habe er allein für das Armenwesen 3 870 172 Fr. ausgegeben. Die wichtigste Neuerung sei daher die Ausdehnung der Besteuerung für das Armenwesen auf die Nichtkantonsbürger. Außerdem bringe die Revision eine Erschwerung der Abschiebung von Armengeköffigen nach andern Gemeinden und die Verpflichtung für die Gemeinden bei der Einbürgerung von Kantonsfremden größere Sorgfalt walten zu lassen. W.

Baselstadt. Allgemeine Armenpflege. Aus ihrem 39. Jahresbericht über das Jahr 1936 erwähnen wir zunächst die krankheitshalber erfolgte Pensionierung des hochverdienten Inspektors Th. M. Frey-Großmann, der von 1909—1935 seine ganze Kraft, sein reiches Wissen und Können, der Armenpflege widmete, seit 1932 als ihr Leiter. Seine „abgewogene, stets auf die Erziehung gerichtete Fürsorge während mehr als 25 Jahren hat, wie der Berichtstatter sagt, viel zur Schaffung der gesunden Fürsorgepraxis und zum Ansehen der Allgemeinen Armenpflege beigetragen“. Auch das schweizerische Armenwesen durfte von seinem Wirken manche Förderung erfahren und bedauert schmerzlich, daß es ihm nicht vergönnt war, seine Fürsorgetätigkeit fortzusetzen. Zum Amtsnachfolger von Frey wurde auf 1. Juli 1936 F. Gschwind gewählt. — Währenddem im Vorjahre in 4417 Fällen mit 9556

Angehörigen unterstützt werden mußte, stieg die Zahl der Fälle im Jahr 1936 auf 4638 mit 9962 unterstützten Personen, also eine Zunahme von 221 Fällen. Die Unterstützungen vermehrten sich um 287 073 Fr. und betrugen 2 940 653 Fr. (1935: 2 653 580 Fr.). Davon entfielen auf die Allgemeine Armenpflege 724 538 Fr. Die Mittel für diese Unterstützungstätigkeit kamen in erster Linie von den schweizerischen Armenpflegern, nämlich 1 451 549 Fr. (von ausländischen Armenbehörden: 379 630 Fr.), sodann vom Staate: 953 551 Fr. Die Mitglieder der Allgemeinen Armenpflege leisteten nur noch 8822 Fr. Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosigkeit und ungenügender Verdienst bildeten bei nicht weniger als 45% aller Unterstützten die Hauptunterstützungsgründe und verschlangen die Summe von 1 088 957 Fr., in zweiter Linie folgte das Alter mit 28,7% und 844 945 Fr., Krankheiten, exkl. Geisteskrankheiten und Tuberkulose, mit 6,6% und 192 549 Fr. Von den 4638 Unterstützungsfällen betrafen 3442 Konfordskantone mit 2 302 915 Fr., 397 Nichtkonfordskantone mit 160 180 Fr. und 799 das Ausland mit 477 557 Fr. Beim Verkehr mit dem Ausland wird geklagt, daß das Guthaben von Frankreich pro 1935 im Jahr 1936 noch nicht ausbezahlt wurde, bei der Unterstützung armer Italiener nach einer zwischenstaatlichen Regelung gerufen. Der Berichterstatter macht am Schlusse die bemerkenswerte Anregung, die auch anderwärts beachtet werden dürfte, es möchte die Wohltätigkeit, statt sich der meistens unwürdigen Hausbettler anzunehmen, sich durch die Allgemeine Armenpflege einzelne, finanziell besonders schwerwiegende Armenfälle zur direkten Unterstützung zuweisen lassen oder sich dabei ihrer zur Vermittlung der Hilfe bedienen. — Über die Institutionen der Allgemeinen Armenpflege: die Arbeitsanstalt zum Silberberg (Hausindustrie), das Altersasyl zum Lamm und die Suppenanstalt ist nichts besonderes zu melden. W.

Bern. Rückweisung. „Einem bernischen Kantonsbürger, der während der 30tägigen Einwohnungsfrist die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nimmt, darf die Niederlassung trotzdem nur dann verweigert werden, wenn er seinen bisherigen Wohnort im Kanton Bern hatte und dort bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 17. November 1936.)

Aus den Motiven:

Das in Art. 108 A. u. N. G. vorgesehene Wegweisungsverfahren gilt, wie schon in frühern Entscheiden angedeutet worden ist, stets nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit. Eine bernische Gemeinde kann daher einem arbeitsfähigen bernischen Kantonsbürger, der während der ersten 30 Tage nach seinem Einzuge die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nimmt, die Niederlassung nur unter der weiteren Voraussetzung verweigern, daß er an seinem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton „bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist.“ Dies trifft nicht zu: eine Gutsprache für Brot und Milch während 14 Tagen ist keine dauernde Unterstützung. Dazu kommt, daß die Familie B. während der ersten 30 Tage ihres Aufenthaltes in der Gemeinde T. keine Unterstützung verlangt hat. Soweit der Verdienst nicht ausreichte, scheint sie von ihrem Kredit gelebt zu haben, worin keine Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit liegt. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 11.) A.

— Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. „Wenn die Wohnsitzgemeinde Gutsprache für Arzt- und Spitalkosten leisten muß, rechtfertigt sich hiefür die vorsorgliche Anmeldung als Unterstützungsfall, auch wenn die betreffende Person voraussichtlich Rückzahlung leisten kann.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Mai 1937.)

Aus den Motiven:

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß es sich vorliegendenfalls um eine vorsorgliche Anmeldung eines Unterstützungsfalles handelt, wie sie in der Konfordatspraxis außerordentlich häufig geschieht, ohne daß, wenn dies den Kanton Bern als Heimatkanton betraf, Einsprache erhoben wurde, namentlich, wenn es sich um Spital- und Arztkosten handelte. Zu beachten ist namentlich, daß die Armenbehörde zur Abgabe einer Gutsprache unter den vorliegenden Umständen verpflichtet war, sonst wäre die Patientin gar nicht aufgenommen oder im Spital behalten worden. Nachdem die Familie erst seit 1930 im Kanton Bern wohnhaft ist, kann der Gemeinde B. nicht zugemutet werden, die Kosten allein zu tragen, falls, wider Erwarten, der Ehemann keine Rückzahlungen sollte leisten können. Aus diesen Gründen erfolgte die Konfordatsanzeige, wobei es sich überdies nur um einen geringfügigen Betrag handelt. . .

Die Stellungnahme der heimatlichen Behörden kann nur damit erklärt werden, daß von ihnen übersehen wurde, daß Art und Maß der Unterstützung gemäß Art. 9 des Konfordates durch die wohnörtlichen Behörden festgesetzt werden und zwar selbstverständlich in Anpassung an die wohnörtlichen Verhältnisse. Die heimatlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen können dabei mit denjenigen der Stadt B. nicht verglichen werden. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 160.)

Solothurn. Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1936. Die Unterstützungen aus staatlichen Mitteln erzielen nach der Staatsrechnung im Jahre 1936 eine Vermehrung von Fr. 187 101.95. Sie betragen insgesamt Fr. 965 626.20 gegenüber Fr. 778 524.25 im Jahre 1935. Effektiv ist die Mehrbelastung aber nur ca. 75 000.— (infolge der Verrechnung der heimatlichen und interkantonalen Unterstützungen nur für drei Quartale). Die gegen Ende des Jahres in einzelnen Industriezweigen eingetretene Besserung der Wirtschaftslage vermochte auf das Rechnungsergebnis pro 1936 noch keinen Einfluß auszuüben, weil die Unterstützungskosten für das in Betracht kommende vierte Quartal erst in der Rechnung des folgenden Jahres inbegriffen sind, und außerdem die Gesundung der Weltwirtschaft sich nur langsam und allmählich auf die Unterstützungen auswirkt, wie auch das Anwachsen der daherigen Lasten nur schrittweise erfolgte. Wie aus der detaillierten Zusammenstellung ersichtlich ist, entfällt die Mehrbelastung mit zirka Fr. 150 000.— auf die heimatlichen, innerkantonalen und Konfordatsunterstützungen und ca. Fr. 30 000.— auf die Beiträge an kantonale Anstalten. Von den heimatlichen, innerkantonalen und Konfordatsunterstützungen pro 1936 fallen zu Lasten des Staates total Fr. 534 628.95 gegenüber Fr. 381 759.85 pro 1935. Hieron entfallen auf die heimatlichen und innerkantonalen Unterstützungen Fr. 223 766.— (1935 Fr. 104 425.20 für neun Monate) und auf die Konfordatsunterstützungen Fr. 310 862.95. Die Vermehrung beim Konfordat beträgt Fr. 33 528.90. Die Unterstützungskosten wurden mit Fr. 183 654.32 aus dem Armensteuerzehntel, mit Fr. 146 825.60 aus dem kantonalen Armenfonds und mit Fr. 204 149.03 aus den übrigen staatlichen Steuereinnahmen gedeckt. Der Ertrag des Armensteuerzehntels pro 1936 mit Fr. 234 773.68 übersteigt denjenigen des Vorjahres nur um Fr. 3522.56.

Bei der Armenpflege der Gemeinden ist zuerst auf die Bürgergemeinden zu sehen, die total Fr. 1 337 380.33 an Armenunterstützungen ausgerichtet haben. Anscheinend ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Mehrbelastung von ca. Franken 125 000.—. In Wirklichkeit sind aber die den Bürgergemeinden verbleibenden Lasten zufolge der innerkantonalen wohnörtlichen Unterstützungen erheblich zurückgegangen. Die Steigerung im Jahre 1936 ergibt sich daraus, daß in der Tabelle des Vorjahres nur für neun Monate gerechnet werden konnte. Die Gesamtentlastung

der Bürgergemeinden beträgt im Jahre 1936 Fr. 609 956.15, d. h. ca. ein Drittel der totalen Aufwendungen für Solothurner Bürger per Fr. 1 829 506.36. Daran trugen bei der Staat Fr. 229 559.40, die solothurnischen Einwohnergemeinden Fr. 98 599.75 und die auswärtigen Konfordskantone Fr. 281 797.—. Die Einnahmen aus den Armenfonds pro 1936 sind um ca. Fr. 25 000.— größer als im Vorjahre; sie betragen Fr. 1 316 639.48.

Im Jahre 1936 sind innerkantonale durch die solothurnischen Einwohnergemeinden in 671 Fällen aus 64 Gemeinden Fr. 327 088.80 Unterstützungen ausgerichtet worden. Von den daherigen Kosten entfallen auf die Wohngemeinden Fr. 98 599.35, auf den Staat Fr. 53 481.70 und auf die betreffenden Bürgergemeinden Fr. 175 007.35.

Die Konfordsunterstützungen sind im Jahre 1936 um weitere Fr. 93 727.10 angewachsen und betragen insgesamt Fr. 980 899.60 gegenüber Fr. 887 172.50 im Jahre 1935. Die Gründe dieser Erhöhung sind die nämlichen wie früher: weitere Aussteuerung von Arbeitslosen, was sich ganz offensichtlich aus der Zunahme der Unterstützungsfälle ergibt, deren Zahl ebenfalls um 213 zugenommen hat und damit von 1650 im Jahre 1935 auf 1863 im Jahre 1936 angewachsen ist. Verhältnismäßig ungünstiger bewegen sich die Unterstützungen, welche die andern Konfordskantone an Solothurner Bürgern ausgerichtet haben (Erhöhung um Fr. 92 183.45). A.

Radio und Armengenossigkeit. Zu dieser Mitteilung auf S. 95/6 schreibt uns der Direktor des bernischen Armenwesens, Regierungsrat Seematter, folgendes:

Aus der Augustnummer des „Armenpfleger“ ersehen wir, daß die Schweiz. Post- und Telegraphenverwaltung die Meinung vertritt, die Armenbehörden hätten nicht das Recht, den Unterstützten das Halten von Radioapparaten zu untersagen.

Diese Stellungnahme veranlaßt uns zu folgender Entgegnung:

Das Radio zählt nicht zu den lebensnotwendigen Dingen und wird von unserer Direktion für ihre Unterstützten grundsätzlich abgelehnt. Gegenüber dem kleinen Steuerzahler, der auf jegliche Bequemlichkeit verzichten muß und seine Steuern oft nur mit großer Mühe aufbringt, könnte es nicht verantwortet werden, wenn den Unterstützten aus öffentlichen Mitteln die Anschaffung und der Betrieb eines Radios ermöglicht würde. Wir können deshalb nicht gestatten, daß Dürftige, solange wir sie unterstützen müssen, Radioapparate anschaffen. Ebenso lehnen wir die Übernahme von Ratenzahlungen an bereits vor dem Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit angeschaffte Apparate grundsätzlich ab.

Um nicht den Selbstbehauptungswillen bei allen den Leuten zu untergraben, die bei bescheidenem Einkommen sich ohne öffentliche Hilfe durchs Leben bringen, können wir aus den oben erwähnten Gründen der Auffassung der Post- und Telegraphenverwaltung nicht beipflichten.

Die Entstehung der Frage, ob in gewissen Fällen, z. B. bei Kranken, Invaliden und Greisen aus psychologischen und Humanitätsgründen Ausnahmen sich rechtfertigen, bleibt ganz dem freien Ermessen der zuständigen Fürsorgeinstanzen vorbehalten.

Wichtige Mitteilung an die Armenpfleger.

Das Protokoll der XXX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Schaffhausen am 26. April 1937, enthaltend den Kommentar von Dr. M. Ruth, Bern, zum neuen Konfordat über die wohnörtliche Armenunterstützung kann in beliebigen Partien zum Preise von 20 Rp. das Stück vom Aktuar der Konferenz: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Richard Wagnerstraße 14, bezogen werden.